

Urheberrecht

Was man gerne vergisst...



- Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!
- Inhalte, die man auf anderen Webseiten findet, gehören jemandem.
- Wirklich kostenlos und legal sind die wenigsten Angebote.
- Prüfen Sie die Nutzungsbedingungen genau!

Welche Inhalte darf ich überhaupt einbinden? (Urheberrecht)



Inhalte...

- ohne fremdes Urheberrecht
- die ich selbst verfasst habe
- auf die die LMU das Urheberrecht hat
- die man bei Einhaltung bestimmter Vorgaben einbinden darf, z.B. Google Maps-Karten

Gemäß einem Urteil des BGH (Aktenzeichen I ZR 166/07) haften die Betreiber eines Webauftritts für Urheberrechtsverletzungen: Wer fremde Inhalte veröffentlicht, kann zu Schadenersatz verurteilt werden ([Quelle](#)).

Verlinkt man auf andere Webseiten, schützt der Disclaimer (unter Datenschutz) in der Regel vor der Haftung. Bietet also eine andere Webseite plötzlich urheberrechtlich geschützte Inhalte an, kann man dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden (Stichwort Abmahnung). Dies gilt aber nur, wenn die Seite bei der erstmaligen Verlinkung auf Rechtsverstöße geprüft wurde. Sobald man von einem Rechtsverstoß auf der verlinkten Seite erfährt, muss der Link entfernt werden.

Stolperfallen beim Urheberrecht



Auch das dürfen Sie nicht veröffentlichen:

- Scans von Zeitungsartikeln, auch wenn es um Sie geht
- Interviews in Radio und TV, die mit Ihnen geführt wurden
- eigene Forschungsarbeiten oder Publikationen, die von einem Verlag veröffentlicht wurden

Klären Sie vorab immer schriftlich mit dem Rechteinhaber (Verlag, Sender) ab, unter welchen Umständen Sie die Inhalte veröffentlichen dürfen. Gerade kleinere Verlage sind hier sehr entgegenkommend.

Ausnahme für Unterricht und Forschung

Ich darf für Unterricht und Forschung urheberrechtlich geschützte Dateien zum Download einbinden, wenn...



- sie zugriffsgeschützt mit einem Passwort sind
- sie nur einem Kurs, einer Vorlesung / einem berechtigten Personenkreis (z.B. Seminarteilnehmer) zugänglich sind
- es sich um kleine Teile handelt, z.B. einzelne Beiträge aus Zeitungen, kurze Filmausschnitte

Wie mache ich das?

- [LMU-Teams](#)
- [Anleitung für Fiona](#)

Gesetzestext

Gemäß § 52a ist es für Unterricht und Forschung zulässig, "kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist."

Veröffentlichen von Arbeiten und Klausuren



Sollen Klausuren, Magisterarbeiten etc. zugriffsgeschützt veröffentlicht werden, muss der Rechteinhaber (also der/die Studierende) sein Einverständnis geben. Das Formular der Rechtsabteilung kann dafür verwendet werden, bitte ergänzen Sie die Angaben aus Ihrem Bereich.

Formular "[Einwilligung bei zugriffsgeschützter Veröffentlichung von Arbeiten und Klausuren](#)" (30 kB)